

# Vereinsatzung

der Seglergemeinschaft München e.V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt München unter der Nummer 9177, in der Fassung vom 26. Februar 2016.

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Seglergemeinschaft München e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Segler-Verbandes (BSV) und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV, zum BSV und zum DSV vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu anderen Fachverbänden vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

## 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Segelsports.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## 3. Vereinstätigkeit

- 3.1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Ausbildung und Ausbau der seglerischen Fähigkeiten der Mitglieder, insbesondere durch Segelkurse und Segeltrainings in Theorie und Praxis, auch mit dem Ziel der Erlangung entsprechender Befähigungsnachweise und der erfolgreichen Teilnahme an Wettfahrten (Segelregatten);
- Teilnahme an Segelregatten;
- Veranstaltung von Segelregatten;
- gemeinsamem Sport-, Fahrten-, Küsten- und Hochseesegeln; Durchführung von Fortbildungskursen, Diskussionen, Lichtbild- und Filmvorträgen sowie individueller Beratung der Mitglieder in allen seglerischen Belangen;
- Jugendausbildung und Jugendförderung im Segelsport;
- Durchführung sonstiger Veranstaltungen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs unter und des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedern.

3.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- 4.4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 4.5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- 4.6. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- 4.7. Der Verein kann langjährigen oder verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 17 befreit.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Den Ausschluss regelt Ziffer 15 dieser Satzung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

5.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

## **6. Organe des Vereins**

6.1. Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Ziffer 7)
- Der Vorstand (Ziffer 8)
- Der Vereinsausschuss (Ziffer 9)

6.2. Der Verein kann rechtlich unselbständige Abteilungen (Ziffer 10) bilden. Diese Abteilungen sind keine Organe des Vereins.

## **7. Mitgliederversammlung**

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder wenn sonst in dieser Satzung das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung eingeräumt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen, nachdem der Antrag dem Vorstand zugegangen ist, stattfinden.

7.3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung wählt ihren Versammlungsleiter und den Protokollführer. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer;
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen;
  - e) Wahl und Abberufung von Abteilungsleitern;
  - f) Wahl und Abberufung des Ombudsmanns;
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
  - i) Beschlussfassung über das Beitragswesen;
  - j) Beschlussfassung über Vereinsauflösung;
  - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus den Vereinsordnungen oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem
- ersten Vorstand;
  - zweiten Vorstand; sowie
  - dritten Vorstand, der zugleich des Amt des Schatzmeisters inne hat.
- 8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der drei Vorstandsmitglieder allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass stets nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- 8.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied übergangsweise bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das vakante Vorstandsamt für den Rest der Amtszeit durch Wahl neu zu besetzen. Kann durch die

Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- 8.4. Wiederwahl ist möglich.
- 8.5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht übergangsweise besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 8.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Verfügungen über Grundstücke einschließlich deren Belastung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand weitere zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen festlegen.
- 8.7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag dem Vereinsausschuss mit der Bitte um Vermittlung vorzulegen.
- 8.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 8.9. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben; die Geschäftsordnung ist für den Vorstand verbindlich.
- 8.10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

## **9. Vereinsausschuss**

- 9.1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstands; sowie
  - den Abteilungsleitern.
- 9.2. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus, gelten die Regelungen für die Bestellung und Neuwahl eines Vorstandsmitglieds in Ziffer 8.3 entsprechend.

- 9.3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vereinsausschuss wählt in jeder Sitzung den Sitzungsleiter und den Protokollführer. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zu übermitteln oder zugänglich zu machen ist.
- 9.4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereinsausschusses nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- 9.5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abteilungsleiter sind befugt, ein anderes Mitglied der Abteilung als Vertreter in den Vereinsausschuss zu entsenden. Sind neben dem Abteilungsleiter keine weiteren Mitglieder in die Abteilung gewählt, ist er befugt, ein beliebiges Vereinsmitglied seiner Wahl als Vertreter in den Vereinsausschuss zu entsenden.
- 9.6. Der Vereinsausschuss ist für die Wahl und Abberufung von Abteilungsmitgliedern, mit Ausnahme des Abteilungsleiters, sowie für Erlass und Änderung der Abteilungsordnung und der Finanzordnung zuständig. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung des Vereinsausschusses weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **10. Abteilungen**

- 10.1. Für einzelne Vereinstätigkeiten oder Gruppen von Vereinstätigkeiten können im Verein rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen und ihre Aufgaben werden in der Abteilungsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 10.2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Die finanzielle Ausstattung der Abteilungen regelt die Finanzordnung des Vereins.
- 10.3. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren.
- 10.4. In den Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag. Bei den

Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Mitglied des Vorstands zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt.

- 10.5. Dem Vorstand steht hinsichtlich der Entscheidungen der Abteilungsversammlungen ein Vetorecht zu. Über die Ausübung des Vetorechts beschließt der Vorstand. Die Ausübung des Vetorechts ist zu begründen. Der Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung ist berechtigt, gegen die Ausübung des Vetorechts des Vorstands die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend entscheidet.
- 10.6. Die Abteilungsversammlung besteht aus dem Abteilungsleiter und bei Bedarf weiteren Vereinsmitgliedern, die vom Vereinsausschuss für die Amtsdauer des Abteilungsleiters gewählt werden. Die Abteilungsordnung kann vorsehen, dass für die Mitgliedschaft in bestimmten Abteilungen besondere Qualifikationen erforderlich sind oder sonst besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Über die genaue Anzahl der Mitglieder jeder Abteilungsversammlung entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Abteilungsleiter steht hinsichtlich Personen und Anzahl ein Vorschlagsrecht zu.
- 10.7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 10.8. Weitere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird. Über Erlass und Änderung der Abteilungsordnung beschließt der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltung zählt als ungültige Stimme.
- 10.9. Über jede Sitzung einer Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vereins zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

## **11. Ombudsmann**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bis zu drei Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören, zum Ombudsmann wählen. Die Wahl einer solchen Ombudsperson erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- 11.2. Eine Ombudsperson hat die Aufgabe, Konflikte und Streit jeder Art im Verein zu schlichten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Ombudsperson anzurufen. Eine angerufene Ombudsperson stimmt sich stets mit allen weiteren Ombudspersonen ab.
- 11.3. Jede angerufene Ombudsperson ist berechtigt, einen Streit, den sie nicht schlichten kann, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Auf schriftliches Verlangen der Ombudsperson hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss spätestens acht Wochen nach dem Antrag der Ombudsperson stattfinden.

## **12. Finanzordnung**

- 12.1. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vereinsausschuss können durch Beschluss eine Finanzordnung des Vereins erlassen. Macht die Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, geht die so erlassene Finanzordnung einer vom Vereinsausschuss erlassenen vor.
- 12.2. Die Finanzordnung regelt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, die Höhe einer Aufnahmegebühr, die Verwendung von Überschüssen und freien Finanzmitteln, die Verteilung verfügbarer Finanzmittel auf die Abteilungen, Vergütungen für Vereinstätigkeiten, Aufwendungsersatz und die Erstattung von Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Angelegenheiten in der Finanzordnung regeln.

## **13. Kassenprüfung**

- 13.1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Abteilungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 13.2. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, den sie prüfen, angehören.
- 13.3. Sonderprüfungen sind möglich.
- 13.4. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, gelten die Regelungen für die Bestellung und Neuwahl eines Vorstandsmitglieds in Ziffer 8.3 entsprechend.
- 13.5. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **14. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 14.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 14.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- 14.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 14.2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



- 14.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 14.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, Räumlichkeiten anzumieten und Infrastruktur zu beschaffen.
- 14.6. In besonderen Fällen bestehen Aufwendungsersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 14.7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 14.2 und 14.4 und den Aufwendungsersatz nach Ziffer 14.6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 14.8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **15. Ausschluss eines Mitglieds**

- 15.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert; oder
  - f) wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein Ausschluss nach dieser Ziffer 15 kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verein von den für den Ausschluss maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Verein muss dem Mitglied auf Verlangen den Ausschlussgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 15.2. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- 15.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet nicht der Vorstand, sondern das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Das auszuschließende Mitglied ist zuvor anzuhören. Wird das Mitglied ausgeschlossen, ist der Ausschluss dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Zusammen mit der Bekanntgabe ist dem Mitglied eine aktuelle Liste aller Vereinsmitglieder nebst ihren Adressen zu übermitteln, damit das Mitglied seine satzungsgemäßen Rechte gegen den Ausschluss wahrnehmen kann; ohne Übermittlung dieser Mitgliederliste ist ein Ausschluss unwirksam. Soweit die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 15.4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen, nachdem er dem Mitglied bekanntgegeben ist, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie kann von dem ausgeschlossenen Mitglied selbst unter Bezugnahme auf den Ausschluss einberufen werden. Auf der so einberufenen Mitgliederversammlung können keine anderen Tagesordnungspunkte als der Ausschluss behandelt werden. Die Einberufung durch das Mitglied muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht an, wird die Entscheidung über den Ausschluss unangreifbar. Die Möglichkeit zur Anrufung der Mitgliederversammlung entfällt, soweit sie gemäß Ziffer 15.3 bereits in erster Instanz für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig war.
- 15.5. Dem Mitglied steht gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann nur während einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung beschritten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.
- 15.6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 15.7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes, per Boten oder sonst förmlich zuzustellen; Ziffer 20 dieser Satzung findet keine Anwendung. Die Entscheidung über den Ausschluss gilt mit Zugang beim dem Mitglied als bekannt gegeben. Der Nachweis des Zugangs obliegt dem Verein.
- 15.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **16. Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand bei Vorliegen einer der in Ziffer 15.1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verweis
- Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-
- Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude bzw. vorgehaltene Sportgeräte

## **17. Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

17.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

17.2. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 8 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag (Abgeltungsbetrag), beschlossen werden. Der Abgeltungsbetrag darf das einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

17.3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf bzw. für besondere Maßnahmen kann der Vorstand mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung eine Umlage (Geldbetrag) beschließen. Diese darf das dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

17.4. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge (Ziffer 17.1), die Hand- und Spanndienste (Ziffer 17.2) und die Umlagen (Ziffer 17.3) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jeweils zum Anfang des Geschäftsjahres fällig. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Umlage (Ziffer 17.3) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

17.5. Die Geldbeiträge und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste sowie der Zahlung eines Abgeltungsbetrages gem. Ziffer 17.2 befreit.

## **18. Auflösung des Vereins**

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 18.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 18.3. Wird ein Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, bestellen die Mitglieder in der Auflösungsversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 18.4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Segler-Verband, im Fall der Ablehnung durch diesen an den Deutschen Segler-Verband, jeweils mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **19. Haftung des Vereins**

- 19.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **20. Schriftform**

Eine in dieser Satzung vorgesehenen Schriftform ist unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere bei Übermittlung durch elektronische Post per E-Mail, gewahrt.

## **21. Inkrafttreten**

21.1. Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21.2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.